

Bundesratsbeschluss über die Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages für den Gerüstbau

Verlängerung und Änderung vom 18. August 2005

*Der Schweizerische Bundesrat
beschliesst:*

I

Die Geltungsdauer der Bundesratsbeschlüsse vom 9. Dezember 1999, vom 18. Januar 2002, vom 22. August 2002 und vom 24. August 2004¹ über die Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages für den Gerüstbau wird verlängert.

II

Folgende geänderte Bestimmungen des in der Beilage zu den in Ziffer I erwähnten Bundesratsbeschlüssen wiedergegebenen GAV für den Gerüstbau werden allgemeinverbindlich erklärt²:

Art. 17 Abs. 1 und 14 Lohn (Basislöhne, Lohnklassen, Lohnauszahlung,
13. Monatslohn, Lohnanpassungen)

Art. 19 Abs. 2 Verpflegungsentschädigung

III

Arbeitgeber, die seit dem 1. Januar 2005 ihren Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen eine allgemeine Lohnerhöhung gewährt haben, können diese an die Lohnerhöhung nach Artikel 17 Absatz 14 des Gesamtarbeitsvertrages anrechnen.

¹ BBl 1999 9783–9784, 2002 491 6010–6011, 2004 4845–4846

² Separatabzüge der Allgemeinverbindlicherklärung können beim BBL, Verkauf Bundespublikationen, 3003 Bern, bezogen werden.

IV

Dieser Beschluss tritt am 1. September 2005 in Kraft und gilt bis zum 31. März 2007.

18. August 2005

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Samuel Schmid

Die Bundeskanzlerin: Annemarie Huber-Hotz